

Bundesarbeitsgemeinschaft  
Kritischer  
Polizistinnen und Polizisten  
(Hamburger Signal) e.V.



Dienstag, 16. August 2011

## Stellungnahme

Der Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer Polizistinnen und Polizisten  
(Hamburger Signal) e.V.

für die Anhörung des Schleswig-Holsteinischen Landtags

im Innen- und Rechtsausschuss,

am Mittwoch, 17. August 2011, ab 11:00 Uhr,

im Sitzungszimmer 122 des Landtags Kiel

zu dem Gesetzesvorhaben

**„Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der  
Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!  
Sehr geehrte Abgeordnete!  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Für Ihre Einladung darf ich mich im Namen der Kritischen PolizistInnen bedanken. Allerdings würde ich Sie enttäuschen, wenn Sie zu den detaillierten Vorschlägen, die Ihnen von mehreren Berufsverbänden bereits vorgetragen worden sind, ähnliches von uns erwarten sollten. Wir hatten bereits anhand des Zeitplans der Anhörung, die seit heute Morgen 11:00 Uhr läuft, erkannt, dass wir Kritischen PolizistInnen erst gegen 16:00 Uhr werden sprechen können.

Sie werden von mir gleich also etwas Grundsätzliches zu Ihrem Beratungsgegenstand hören. Ich lehne mich an Herrn Gerling, der für die Strafverteidigervereinigung sprach, an. Gehen Sie bitte davon aus, dass unsere Bundesarbeitsgemeinschaft mit ihrer kleinen Arbeitsgruppe für den Strafvollzug, die glücklicherweise über den Sachverstand anerkannter Juristen angereichert wird, im besonderen an die von dem Republikanischen Anwaltsverein, aber auch der Neuen Richtervereinigung, der Strafverteidigervereinigung, selbst mehreren Positionen der Richterverbände und der Humanistischen Union anschließen an Sie formulierten Anregungen und Appelle vollinhaltlich anschließen. Aber diese Be- bzw. Verarbeitung im Rahmen der handwerklichen Gesetzestechnik ist mehr etwas für Sie gemeinsam mit Ihren wissenschaftlichen Mitarbeitern als unbedingt durch ein weiteres Stakkato durch uns sinnvoll zu ergänzen.

Ich lade Sie jetzt zu einem konzentrierten gedanklichen Ausflug in die Vorphase der angeordneten Untersuchungshaft ein, denn dann ist das „Kind“ bereits „in den Brunnen“ gefallen. Und während der heutigen Anhörung habe ich nur einmal den Begriff „Untersuchungshaftvermeidung“ vernommen. Genau darauf wollen wir unseren Schwerpunkt legen. Dieser Gesichtspunkt wiederum hat für die Ausformung des in Arbeit befindlichen Gesetzes zum Vollzug der Untersuchungshaft nicht bloß wegen der Fallzahlen erhebliche Bedeutung. Gleichzeitig hoffen wir Kritischen PolizistInnen, Ihnen mit einer solchen Darstellung Mut machen zu können, dass Sie von den minimalistischen Formulierungen des Musterentwurfs – das ist es worüber wir im Wesentlichen heute sprechen – abweichen und die Freiheits- und Grundrechte von Unschuldigen in diesem nach der Sicherheitsverwahrung härtesten Eingriff herstellen.

Sie haben eine lebendige Sitzung gehabt, in der bereits eine Grundhaltung gegenüber dem Gleichstellungsanspruch – so weit es geht – von Gefangenen zu in Freiheit lebenden MitbürgerInnen illustriert worden ist. Die Vertreter der Gewerkschaft der Polizei äußerten sich in Reaktion auf die Justizvollzugsbeamtin des Bundes der Strafvollzugsbeamten, wonach eine Ausweitung der Besuchsregelung personell nicht zu leisten wäre. Es gäbe dafür keine Kapazitäten. Ich will wenig zu der Art sagen wie dies vorgetragen worden ist.

Bevor Sie in den TOP „Anhörung“ eintraten, saß hier der Innenminister und machte zum Pfefferspray und zu Problemen der neuen Handfeuerwaffen Ausführungen. Er war umgeben von rund 15 Polizeivollzugsbeamten (plus minus drei). Dafür ist Personal vorhanden. Selbst außerhalb des Sitzungssaales waren weitere Polizeibeamte, von denen einer keine Probleme hatte, die Sitzungstür zu öffnen und durch unbekannte taktische Zeichen etc. mehrere der im Saal befindliche Polizeibeamte raten zu lassen, wer denn nun zu ihm nach draußen kommen möchte. Das ist die Art, diese Feistigkeit und selbstvergessene Mentalität: „Wir dürfen (fast) alles.“, denn dieser Vorgang störte den Sitzungsablauf.

Auch für die Räumung einer Kirche in Lübeck und andere spektakuläre Einsätze ist immer ausreichendes polizeiliches Personal vorhanden. Es geht dem Vertreter der GdP auch nicht wirklich um Personalnot für eventuell mehr Besucherüberwachungen bei Untersuchungsgefangenen, sondern es geht ihm darum, dass die Polizei weiter möglichst selbst definieren können möchte, wofür sie ihr hohes Personalpolster einsetzt, und in Bezug auf die U-Haft gibt es klare Grundeinstellungen in den Reihen der Polizei, die ungefähr mit folgendem Satz zu beschreiben sind: „Der Druck soll erhalten bleiben. Möglichst erhöhen. Im übrigen sitzt ja niemand aus Versehen in der U-Haft.“

#### Um eine letzte Vorbemerkung komme ich nicht umhin:

Wir haben in unserem Vorstand intensiv und sorgfältig darüber gesprochen, wer aus unserem kleinen Berufsverband bei Ihnen vorträgt und für eventuelle Fragen zur Verfügung steht. Es handelt sich also um eine sorgfältig und durchdachte Entscheidung, dass ich dies heute tue.

Damit ist bereits der Kern dieser kurzen Vorbemerkung erreicht. Wie dem einen und der anderen bekannt sein dürfte, hatte ich in meiner Biographie nicht bloß das Vergnügen etliche Jahre im operativen Bereich des Hamburger Landeskriminalamts arbeiten zu dürfen – unter anderem bei der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, bei der Organisierten Kriminalität, in der Mordkommission etc. -, sondern auch die für mich zwar unfreiwillige, aber ausgesprochen erkenntnisträchtige Gelegenheit, die Untersuchungshaft für rund 18 Monate von innen als Häftling erleben zu dürfen. Damit dürfte – neben anderem – ein Alleinstellungsmerkmal zu sämtlichen anderen Experten, die Sie heute hörten bzw. noch hören werden, vorhanden sein.

Dieses Alleinstellungsmerkmal könnte für die qualitative Betrachtung des von Ihnen in den parlamentarischen Bearbeitungsgang gegebenen Gesetzesentwurfes erhebliche Bedeutung bekommen. Das sage ich auch vor dem Hintergrund, dass es immer wieder Versuche gibt, nachzuempfinden, was U-Haft eigentlich bedeutet.

Ich erinnere an den peinsam daneben gegangenen Versuch des von vielen hier geschätzten Chefredakteurs der Süddeutschen Zeitung, Herrn Heribert Prantl, sich in der Justizvollzugsanstalt Celle für zwei Tage wegsperren zu lassen, wobei das Vollzugspersonal wusste, dass es sich dabei um einen Schnupperkurs eines redlich bemühten und tüchtigen Journalisten handelte, oder wenn auszubildende Justizvollzugsbeamte sich mal ein Stündchen einschließen lassen können, um die Atmosphäre in einer U-Haft-Zelle erhaschen zu können.

Dies ist alles lächerlich weit von der tatsächlichen Situation des realen Wegsperrrens entfernt.

Jedenfalls tun Sie sich den Gefallen, was ja viel zu häufig bei politischen Entscheidungsbildungen versäumt wird, die Sichtweisen, die gemachten Erfahrungen und auch darüber gewonnene Kompetenz der von diesem Gesetzesvorhaben betroffenen Mitbürgerinnen und Mitbürger anzuhören. Dazu bereits an dieser Stelle: Herzlichen Glückwunsch! Auch wenn dies gewissermaßen beiläufig, als Abfallprodukt und mehr zufällig stattfindet. – Nicht JustizvollzugsbeamtInnen, RichterInnen, StaatsanwältInnen, PolizeibeamtInnen und andere Berufsgruppen sind die Betroffenen! Nein, denn diese Berufsgruppen gehen mit dem von Ihnen zu entwickelnden Regelwerk lediglich um. „Betroffen“ in tatsächlicher Substanz der Wortbedeutung sind diejenigen, die zu Recht oder zu Unrecht in die U-Haft einfahren.

Darüber hinaus dürfte Ihnen bekannt sein, dass ich selbst innenpolitischer Sprecher einer Bundestagsfraktion gewesen bin, nach wie vor in bundespolitischen rechts- und innenpolitischen Arbeitszusammenhängen arbeite, und aufgrund der Entscheidung des BVerfG zu den Pflichten und Rechten von Einzelabgeordneten – der sog. Wüppesahl-Entscheidung – bestens auch über Ihre Möglichkeiten und Begrenzungen Ihrer Arbeitsmöglichkeiten im Herzen unserer Demokratie im Bilde bin.

Lassen Sie mich noch ein Zitat von einem auch heute noch aktiven Richter am Bundesgerichtshof, von Herrn Prof. Dr. Thomas Fischer bringen. Er machte es unter anderem bei einer Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags, bei der ich gleichfalls das Vergnügen hatte, beizuwohnen:

**„In der Verfahrenswirklichkeit haben Absprachepraktiken weite Teile der Strafgerichtsbarkeit erfasst. Dabei werden sowohl Regeln der geltenden Strafprozessordnung als auch Begrenzungen der Absprachepraxis, die vom Bundesgerichtshof aufgestellt worden sind, regelmäßig und in weitem Umfang außer Acht gelassen. Das betrifft insbesondere die Verpflichtung zur umfassenden Wahrheitsermittlung, das Verbot von Zusagen bestimmter Strafhöhen, von Maßregel-Aussprüchen oder Neben- und Folgeentscheidungen, das Verbot der Verpflichtung zum Rechtsmittelverzicht sowie die Erfordernisse der Verfahrensföfentlichkeit.“**

Dies ist eine katastrophale Bestandsaufnahme für einen republikanischen Rechtsstaat, sofern er sich nicht darauf beschränkt hat, „Rechtsstaatlichkeit“ als formale Hülle auf seinem Staatsgebiet stattfinden zu lassen. Aus intimen Quellen weiß ich, dass seine fundamentale Kritik auch in Bezug auf die Art und Weise wie die Untersuchungshaftanordnungen zustande kommen, erweitert werden darf.

Wir Kritischen machen uns dieses Zitat in seiner inhaltlich-substantiellen Aussage ausdrücklich zu eigen und ich vermöchte Ihnen noch diverse praktische Einzelbeispiele anzuführen, weshalb diese Sicht eines aktiven BGH-Richters bedauerlicherweise zutreffend ist. Diese Analyse der bundesweit gängigen Verkommenheiten bei der Durchführung von Strafprozessen – auch hier bestätigen die Ausnahmen die Regel –, die Herr Prof. Dr. Fischer plakativ mit „kabarettreifen Veranstaltungen“ beschreibt, hat nach unserer Überzeugung für Ihren Beratungsgegenstand eine herausragende Bedeutung.

Anzumerken bleibt noch, dass diesem Prof. Dr. Fischer aktuell seine Beförderung auf die Leitung eines Senats am Bundesgerichtshof selbstverständlich mit fadenscheinigsten Gründen verwehrt wird. Ich verweise unter anderem auf die Süddeutsche Zeitung vom 5. August 2011. Das ist ein ähnlich peinlicher Vorgang wie die drei Anläufe die erforderlich waren, um den jetzigen Justitiar der Linken Bundestagsfraktion, das ehemalige Mitglied der SPD, später der Die Grünen, Wolfgang Nescovic, zum BGH-Richter ernennen lassen zu können.

Es ist nicht bloß peinlich, sondern es sind die nachgerade notwendigen Belege für die undemokratischen Strukturen in der bundesdeutschen Justiz bei der Auswahl bzw. Selektion ihres Personals, einem in nicht kleinem Umfange tendenziell von Gesinnungs- und Feindstrafrecht getragenen Selbstverständnis, wenn unsere Kritik stimmen sollte.

Und so ist es: Diese Personalbeispiele stellen spiegelbildlich die Entsprechung der Sach-, Fach- und Strukturkritik dar.

So, nun geht es endlich los. Da das uns zur Verfügung stehende Zeitkorsett notwendig eng geschnitten ist, müssen Sie sich weitestgehend mit thesenhaft formulierten Darstellungen begnügen, weil für erschöpfende Begründungen entsprechend des heutigen Gesprächsrahmens kein Raum ist:

1. Untersuchungshaft findet in vielen Fällen missbräuchlich statt.
2. Sie stellt häufig – nicht selten – eine vorweggenommene Strafhaft dar. Bereits diese beiden Punkte stellen bedeutsame Ableitungen für ein an der gesellschaftlichen Realität zu entwickelndes Gesetz zur Neuregelung der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein dar.
3. Sie wird häufig – nicht selten – von den Ermittlungsbehörden, also in der weit überwiegenden Anzahl der Einlieferungsfälle, den Staatsanwaltschaften und Polizeien, über künstlich begründete Haftgründe – insbesondere der Fluchtgefahr - bewirkt bzw. über selektive, zu Lasten der Festgenommenen nachteilig zusammengestellte Akteninhalte zu einem dringenden Tatverdacht herbeigeführt, um die gewünschte Verurteilung mit einer späteren rechtskräftigen Aburteilung zu erleichtern. Zunächst einmal soll die Exekution einer Untersuchungshaft vom formalen Rechtsanspruch her das „Verfahren sichern“. Tatsächlich dient die U-Haft bedauerlicherweise nicht bloß in den Augen der Öffentlichkeit und (was viel trauriger ist) auch in den Köpfen der veröffentlichten Meinung, also den Medien, gewissermaßen einer späteren präjudizierten strafrechtlichen Verurteilung der festgenommenen Person angedeihen zu lassen. Sie stellt faktisch im Bewusstsein – auch diverser Akteure – eine Vorverurteilung dar. Und noch wilder wird dies über die Medien kommuniziert, inzwischen auch durch rechtswidriges proaktives staatsanwaltschaftliche Kommunikation. Beispielsfälle sind: Mannesmann, Zumwinkel, Kachelmann, Tauss und viele andere.

Bereits in diesem Stadium des Strafermittlungsverfahrens, des sog. Vorverfahrens bei der Beweisaufnahme, geht die unselige „Dealerei“ zwischen RichterInnen, StaatsanwältInnen und VerteidigerInnen los. Es wird über Schuld, Wahrheit gehandelt wie auf dem Basar und selbstverständlich haben diverse Entscheidungen zur Verlängerung der U-Haft den Zweck, den U-Häftling zu beeindrucken und Zugeständnisse zu erhalten. Auch das ist längst Routine in bundesdeutschen Strafermittlungsverfahren.

Dazu lassen Sie uns nur kurz ansprechen, was für viele – gerade auch aus den Reihen der politischen Eliten nachgerade blasphemisch klingt – ausführen:

Dass Staatsanwaltschaften und Polizeien – entsprechend ihrer gesetzlichen Aufträge in der Strafverfahrensordnung – neutral ermitteln würden, ist eine Chimäre. Dieser Irrglaube stellt genau so eine system- und verfassungstheoretische Sonntagsrede dar, wie die Zustände in den bundesdeutschen Strafprozessen (siehe unter anderem obiges Zitat von Prof. Dr. Fischer). – Auch daraus könnten weitreichende Ableitungen für Ihr Gesetzesvorhaben gezogen werden, und nicht bloß in Bezug auf die Haftbedingungen der U-Häftlinge.

4. Die Definitionsmacht der Polizei im Strafermittlungsverfahren ist sozialwissenschaftlich seit den 70er Jahren – wesentlich durch kriminologische Studien, auch empirischer Art – belegt. Diese vornehmlich im angelsächsischen Bereich stattgefundenen

Forschungen sind über die letzten Jahrzehnte auch für Europa und die Bundesrepublik Deutschland bestätigt. Bedauerlicherweise hat diese Definitionsmacht – entgegen der Verfassungstheoreme – der Polizeien im Strafermittlungsverfahren in den vergangenen 10 bis 15 Jahren trotz der einschlägigen sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse sowie dem Wissen darum durch quasi alle Anwender – den sogenannten „Praktikern“ – aus Staatsanwaltschaften, Polizeien, RechtsanwältInnen und Gerichten erheblich zugenommen.

Diese vorstehend beschriebene negative Entwicklung erfolgte im besonderen durch die pervertierten Präventionskampagnen aus Polizeigewerkschaften, die aus falsch verstandener Interessenwahrnehmung von PolizeibeamtInnen im Gleichschritt mit von den eigentlichen politischen Ursachen ablenkenden PolitikerInnen diese Entwicklung herbeigeführt haben. Die Ermittlungsorgane betreiben unter dem Stichwort „Prävention“ eine faktische Repression. Sie nutzen ihre Definitionsmacht im Strafermittlungsverfahren bis hinein in die Hauptverhandlungen zu ungeahnter und in den 70er und 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts angesichts der grauenhaften Geschichte dieses Landes für in der Bundesrepublik Deutschland unmöglich gehaltenen Rückdrängung von Bürger- und Freiheitsrechten. Darüber findet selbstverständlich eine weitere Unterhöhlung strafprozessualer Rechte von Angeklagten gegenüber einem mächtiger und mächtiger werdenden Staat dar. Diese Übertreibung gelangt langsam auch durch Berichterstattungen in das Bewusstsein breiterer Bevölkerungskreise. Wir Kritischen PolizeibeamtInnen empfehlen Ihnen dringend, die erforderlichen Ableitungen für das zu bearbeitende Regelwerk vorzunehmen.

5. Alleine der Tatbestand, die soeben beschriebene „Definitionsmacht der Polizeien in Strafermittlungsverfahren“ im Wirkungszusammenhang mit der pervertierten Präventionspolitik im Bereich von Straf- und Strafverfahrensrecht bewirkt eine Vielzahl von in hohem Maße falschen Beweisnahmen in den Hauptverhandlungen, deren auf Dauer nachhaltig schädliche Wirkung für den eigentlichen Anspruch der Justiz, möglichst gerechte Urteile zu entwickeln und für einen sogenannten Rechtsfrieden zu arbeiten, auch im Bild unserer Bevölkerung derzeit nur dadurch durchbrochen werden kann, indem eine ressourcenstarke Verteidigung die sog. Konfliktverteidigungsstrategie durchführt.

Aber auch das ist nicht per se eine Garantie für die Wiederherstellung von Waffengleichheit bzw. der Wiederherstellung eines gesetzestheoretisch gewollten gleich starken Kräfteverhältnisses im Strafverfahren, das letztlich im Menschenbild des Grundgesetzes seine Wurzeln hat, sondern dazu bedarf es hoher Kompetenz der VerteidigerInnen, Beharrlichkeit, großer Berufserfahrung und eines Angeklagten, der dies finanzieren kann, denn mit einer Pflichtverteidigung ist dies so gut wie nie möglich. – Deswegen stellt diese Konfliktverteidigungsstrategie bedauerlicherweise auch die Ausnahme dar.

6. Eine ähnlich desaströse Wirkung wie die Definitionsmacht der Polizeien in den Strafermittlungsverfahren bis hinein in die Hauptverhandlungen und damit logischerweise auch für die Fragen - inklusive der Fallzahlen -, die sich mit der Untersuchungshaft stellen, hat die Tatsache, dass es eine unselige Verzahnung zwischen StaatsanwältInnen und RichterInnen gibt. Es gibt in weiten Kreisen dieser beiden benannten Berufsgruppen ein ausgeprägtes Feindbild gegenüber den RechtsanwältInnen und im besonderen in deren verfahrensrechtlicher Stellung als VerteidigerInnen. Dieses Feind-

bild von „denen“ und „uns“ hat nicht bloß historische Wurzeln.

So ist es nach unserem Dafürhalten richtig, dass sehr viele RichterInnen auch mehrere Jahre als StaatsanwältInnen tätig waren, so wie wir es gerade von Herrn Dr. Schulz, der hier für den schleswig-holsteinischen Richterverband das Wort führte, mit seinen drei Jahre staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit hörten.

Genau so erforderlich für eine unparteiische Verhandlungsführung bei den Beweisaufnahmen, einem Abbau des hier beschriebenen Feindbildes gerade gegenüber VerteidigerInnen wäre es, dass RichterInnen eine ähnlich lange Verweildauer als freiberuflich tätige AnwältInnen durchlaufen. So wie wir es aus den USA kennen. Wünschenswert wäre also, dass genau so viele RichterInnen aus der Anwaltschaft rekrutiert werden wie es zum Beispiel in den USA der Fall ist. Schon den Unterschied zu der verbeamteten Rolle – letztlich auch bei R-Gehältern – wäre segensreich zu leben, um später als RichterIn beide Seiten tatsächlich zu kennen.

7. Die faktische Waffenungleichheit zwischen Staatsanwaltschaften mit „ihren“ Polizeien und RichterInnen auf der einen Seite sowie den VerteidigerInnen auf der anderen Seite hat ihre Wurzeln noch viel tiefer liegend:

Da ist zum einen die unselige Abhängigkeit der nachwachsenden jungen RichterInnen von den Beurteilungen der Vorsitzenden ihrer Kammern bzw. Senate; gerade wenn sie in der Funktion von Beisitzenden fungieren.

Zu dem missbräuchlichen Verwenden im Rahmen des Beurteilungsunwesens eben solcher Beurteilungen zwecks Verhaltenssteuerung hat die Neue Richter Vereinigung bereits vor Jahrzehnten profunde, nachvollziehbare und an den Realitäten in bundesdeutschen Gerichten orientierte Positionspapiere formuliert. Dazu ist nicht mehr zu sagen, als dass es leider nicht verbessert werden konnte, weil die Strukturen in unserer Justiz nach wie vor auf Demokratisierung warten.

Dies gilt ausdrücklich auch für die Ägiden von Landesjustizverwaltungen in denen grüne PolitikerInnen ihnen als MinisterInnen bzw. SenatorInnen (Berlin + Hamburg) in diesen wichtigen Staatsämtern vorstanden. Wir Kritischen würden begrüßen, wenn Sie diese Erkenntnis bei ihrem Gesetzesentwurf nutzen könnten.

8. Da ist zum anderen folgender Grund für die faktische Waffenungleichheit: Es gab früher liberale Haftrichter. „Liberal“ in diesem Zusammenhang meint Haftrichter, die sich an Recht und Gesetz orientieren und nicht wegsperren was nicht zwingend frei zu setzen ist. Solche Haftrichter können auch namentlich benannt werden. Entweder wurden sie in andere Funktionen umgesetzt, um dem herrschenden Mainstream als Eingangskontrolle zur Untersuchungshaft zum Durchbruch zu verhelfen oder – und dies gehört mit dem vorstehend ausgeführten Strukturdefizit bei Beurteilungen + der Personalauslese zusammen – sie wurden sozialisiert. „Sozialisiert“ in diesem Zusammenhang bedeutet, ihre liberalen Entscheidungen gegen U-Haft-Anordnungen werden gewissermaßen routinemäßig von den Staatsanwaltschaften per Rechtsmittel angegriffen, dem Landgericht zur Überprüfung vorgelegt und nicht selten dort von den im alten Mainstream behafteten RichterkollegInnen – ansonsten wären sie bei den der Personalauslese zugrundeliegenden Kriterien nicht am Landgericht - aufgehoben. So werden auch solch hoffnungsvolle Richtertalente im Laufe der Zeit angepasst.

9. Für die faktische Waffenungleichheit zwischen Staatsanwaltschaften mit „ihren“ Polizeien sowie den RichterInnen auf der einen Seite sowie den VerteidigerInnen auf der anderen Seite ist ferner anzufügen, dass die wenigsten HaftrichterInnen eine Überprüfung im Sinne des Gesetzes vornehmen. Zwei Juristen von der Uni Bielefeld haben im Jahre 2004 eine profunde Studie der richterlichen Überprüfungsgewohnheiten bei der Anordnung von Telefonüberwachungen vorgelegt. Dabei kommen sie zu erschreckenden Erkenntnissen, sehr erschreckenden Erkenntnissen. Es wird quase fast alles – sogar wortwörtlich – übernommen was die StaatsanwältInnen vorlegen, letztlich also von der Polizei kommt. Der Zeitdruck ist zu groß, der Aktendruck gewaltig und hinzu kommt das in unserem Beitrag beschriebene Selbstverständnis der Akteure. „Justiz“ ist immer noch ein Sparschwein bei Haushaltslesungen bis hin zu den Versuchen, Justizressorts ganz „abzuschaffen“, sie der Staatskanzlei beizuordnen... Im Ergebnis lässt sich aus der Bielefelder Studie zu TÜ-Anordnungen durch die RichterInnen sagen:

Bei Haftanordnungen sieht es leider nicht besser aus. Haftprüfungstermine sind weitestgehend zu Haftverkündungsterminen verkommen.

Damit macht sich ein Großteil der RichterInnen gerade in ihren Funktionen von HaftrichterInnen zu Erfüllungsgehilfen der staatsanwaltschaftlichen Vorlagen und den dahinter stehenden Interessen, Denkweisen und Selbstverständnissen. Letztlich also – denken Sie bitte an unsere Ausführungen über die Definitionsmacht der Polizeien in den bundesdeutschen Strafermittlungsverfahren bis hinein in die Hauptverhandlungen sowie die diesbezüglich erschreckende Dynamik der letzten 15 Jahre – machen sich viele RichterInnen faktisch zu Erfüllungsgehilfen der Polizeien. Übrigens, wenn das so ist, wie wir Kritische PolizistInnen hier darstellen, dann könnte man glatt auf die Idee verfallen, auch gleich ganz auf RichterInnen zu verzichten.

Dieser hier dargestellt Punkt stellt noch einen der wohlmeinenden Punkte für die augenfällige Praxis am Tor zur Untersuchungshaft dar. Damit ist nicht der Typus von Richter gemeint, der ohnedies sein Amt mit der Einstellung antritt: „Ich werde aufräumen“, oder: „Ich sperre weg was ich kann“.

10. Die feststehende Verzahnung zwischen StaatsanwältInnen und RichterInnen geht noch weiter: Wenn an einem Tag sechs, sieben Haftsachen auf der Rolle stehen, dann sitzt in der Regel der Staatsanwalt bereits eine halbe Stunde vorher mit dem Richter zusammen.

Er sitzt nicht wortlos mit ihm zusammen.

Sie machen in der Regel auch gemeinsam Pause und der Staatsanwalt bleibt auch ganz selbstverständlich sitzen, wenn zwischen den Terminen Wartezeiten eintreten.

Das findet alles ganz selbstverständlich statt und muss bei jedem unbefangenen Beobachter mehr als einen schalen Beigeschmack auslösen.



Vor dem Hintergrund der von Ihnen gehörten Eingangsbemerkungen, die ich zu Beginn machte, haben Sie sicherlich keine Zweifel, wenn wir Kritischen PolizeibeamtInnen – ich im besonderen – Ihnen für die weitere Bearbeitung viel Erfolg wünschen. Wir wünschen Ihnen den Mut zu den notwendigen Innovationen und dass Sie Ihre fachlichen Überzeugungen nicht hinter ideologischen, parteisoldatischen oder gar den intensiv gelebten Fraktionszwängen zurückstellen. Die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes hätten es verdient, weil wirklich jede und jeder durch Intrige oder durch schlechte Richterleistung zu lange (siehe bloß Kachelmann) oder überhaupt in die Untersuchungshaft gelangen kann.

Aber auch Sie selbst als frei gewählte Abgeordnete, die zwar derzeit eine staatsrechtlich illegitime Landesregierung, da sie nicht auf den tatsächlichen Mehrheitsverhältnissen zusammengesetzt ist – eine dem Demokratieprinzip ins Gesicht schlagende Tatsache – kontrollieren sollen, also die Mehrheit der WählerInnenstimmen soll die Minderheit der WählerInnenstimmen bei deren Regierungsübernahme kontrollieren, könnten in diesem ansonsten weitestgehend ein Mauerblümchendasein spielenden Politikbereich mal ein Ausrufezeichen setzen und die Zustände für die Schleswig-Holsteinischen U-Haftanstalten verfassungskonform aufstellen. Dieses Bundesland hat politische Leuchttürme übernötig.

In diesem Sinne wünschen wir Kritische PolizistInnen Ihnen gutes Gelingen.

Hochachtungsvoll

Thomas Wüppesahl